



Verein Pro Wind Nordwestschweiz

Statuten

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «Pro Wind Nordwestschweiz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
- 1.2 Sitz des Vereins ist bei der Geschäftsstelle.
- 1.3 «Pro Wind Nordwestschweiz» ist Mitglied des Vereins «Pro Wind Schweiz».

2. Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Windenergie in der Nordwestschweiz, dies als Ergänzung zu weiteren erneuerbaren Energien, um der globalen Klimaerwärmung auf umweltfreundliche Weise entgegenzutreten.

An diesem Ziel wird wie folgt gearbeitet:

Verbreitung von Wissen über Windenergieanlagen und Förderung deren Akzeptanz.

Aufzeigen, wie Windenergie in der Nordwestschweiz genutzt werden kann.

Sensibilisierung für die Energiewende als Ganzes und die Versorgungssicherheit unter Einbezug der heute und in Zukunft verfügbaren erneuerbaren Energien, der Stromnetzinfrastruktur sowie Fragen des Umwelt- und Landschaftsschutzes.

Wahrnehmung von Kommunikationsaufgaben gegenüber der Bevölkerung.

Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Behörden, Institutionen und Unternehmen, die zur angestrebten Gesamtsicht beitragen können.

- 2.2 Der Verein verfolgt weder Erwerbs-, Selbsthilfe- noch etwelche andere kommerzielle Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mitglieder

- 3.1 Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche sich für die Förderung des Vereinszwecks einsetzen wollen.

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- A Einzelmitglieder: Privatpersonen
- B Familienmitglieder
- C Kollektivmitglieder: Behörden, Institutionen, Vereine, Verbände, Firmen

- 3.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit einer einfachen Beitrittserklärung zuhanden des Vorstands und ist ab der Einzahlung des Jahresbeitrages rechtskräftig.

4. Beiträge der Mitglieder

Der Jahresbeitrag:			
Einzelmitglied	CHF	30.-,	CHF 10.- reduziert
Familienmitglieder	CHF	50.-	
Kollektivmitglieder	CHF	100.-	
Mitgliederbeitrag auf Lebenszeit	CHF	1'000.-	

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlöscht durch folgende Gründe:

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

5.1 Austritt

Einzel- und Familienmitglieder können jederzeit den Austritt erklären. Kollektivmitglieder können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres den Austritt erklären. Der Jahresbeitrag ist für das ganze Jahr, in welchem der Austritt erklärt worden ist, geschuldet.

5.2 Ausschluss

Bezahlt ein Mitglied trotz Mahnung seinen Mitgliederbeitrag nicht, so erlischt die Mitgliedschaft am Ende des entsprechenden Vereinsjahres.

Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, wenn es den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt oder andere wichtige Gründe einen Ausschluss rechtfertigen. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich erklärt. Der Ausschluss gilt per sofort und ist endgültig. Die Möglichkeit eines Rekurses an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereins. An der MV hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Kollektivmitglieder haben durch eine anwesende Vertretung eine Stimme.
Die ordentliche MV findet einmal pro Jahr statt.
Eine ausserordentliche MV kann durchgeführt werden, wenn dies der Vorstand beschliesst oder wenn es mindestens ein Fünftel der Mitglieder mit schriftlicher Angabe der Traktanden vom Vorstand verlangen.

7.2 Die MV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Revisorenbericht, Entlastung des Vorstands
- Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums und der Revisionsstelle
- Kenntnisnahme des Aktivitätenprogramms
- Festsetzung der Mitgliedschaftsbeiträge (jährlich)
- Erlass von Reglementen
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einem anderen Verein

7.3 Die MV wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche, in der Regel auf elektronischem Weg verschickte Mitteilung unter Angabe der Traktanden an alle Mitglieder. Sie muss spätestens 14 Tage vor der ordentlichen MV bzw. 7 Tage vor einer ausserordentlichen MV den Mitgliedern zugestellt werden.

7.4 Die MV wird durch die Präsidentin/ den Präsidenten bzw. ein Mitglied des Co-Präsidiums geleitet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

7.5 Anträge von Mitgliedern über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte müssen in der Regel 7 Tage vor der Versammlung dem Präsidium schriftlich eingereicht werden und dürfen in der MV nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten behandelt werden.

8. Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 10 Mitgliedern zusammen.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Präsidentin/ der Präsident oder das Co-Präsidium werden von der MV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, welche nicht durch diese Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und können auch elektronisch durchgeführt werden.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben oder Anlässe weitere Vereinsmitglieder nominieren und einsetzen.

9. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht mindestens aus einem Revisor/Revisorin, im Normalfall sind es zwei Personen.

Die MV wählt die Revisorinnen/Revisoren für die Amtsdauer von jeweils zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

10. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist in der Regel beim Vereinspräsidium angesiedelt.

11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird durch die MV beschlossen.
Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet der Vorstand.
Das Vermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen, wenn möglich mit ähnlicher Zweckbestimmung. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten treten durch Beschluss der Gründungsversammlung vom 17. Februar 2025 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ort, Datum

Unterschrift
Präsidium

Unterschrift
Aktuarat